

# Finanzielle Auswirkungen von Krieg und Inflation auf die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Schlesien 1918-1925

von CHRISTA STACHE

DAS KIRCHLICHE FINANZWESEN IN PREUSSEN  
VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG

Das kirchliche Finanzwesen, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in der preußischen Landeskirche herausgebildet hatte, ruhte auf drei Säulen: den Leistungen des preußischen Staates zugunsten der evangelischen Kirche, den Erträgen aus kirchlichem Vermögen und den Kirchensteuern. Kollektien, Schenkungen und Stiftungen, die im Einzelfall und für den besonderen Zweck, für den sie bestimmt waren, natürlich sehr wichtig sein konnten, spielten auf den Gesamtetat bezogen eine geringere Rolle. Im Wirtschaftsjahr 1918 deckten die Staatsleistungen für die evangelische Kirche in Preußen 27% des gesamten kirchlichen Finanzbedarfs, die Erträge aus kirchlichem Vermögen hatten einen Anteil von 34%, aus Kirchensteuern flossen 39%<sup>1</sup>.

Die erste Säule, die Staatsleistungen für die preußische Landeskirche betrugen vor dem Ersten Weltkrieg ca. 25 Millionen Mark jährlich. Sie waren vor allem für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten und für die Finanzierung der kirchlichen Verwaltungs-

<sup>1</sup> Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union vor der preußischen Generalsynode über die Entwicklung finanziellen Situation der evangelischen Kirche in der Zeit zwischen 1920 und 1924. In: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1926, Nr. 1, S. 1 f.

behörden, also des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien, bestimmt<sup>2</sup>.

Die zweite Säule, die Erträge aus dem kirchlichen Vermögen, setzte sich zusammen aus den Zinsen für kirchliches Kapitalvermögen und den Erträgen aus der Nutzung des kirchlichen Grundbesitzes. Der Grundbesitz bestand vor allem aus dem Pfründevermögen, das bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Basis für Besoldung und Versorgung der Geistlichen bildete und das auch im 20. Jahrhundert die wichtigste Einnahmequelle der Kirchengemeinden blieb. Da die evangelische Bevölkerung Schlesiens vorwiegend in dem landwirtschaftlich ausgerichteten Niederschlesien lebte, während in dem oberschlesischen Industriegebiet überwiegend katholische Bevölkerung wohnte, spielte der kirchliche Grundbesitz als Einnahmequelle für die Kirchengemeinden natürlich eine große Rolle. In der Kirchenprovinz Schlesien machten vor dem Ersten Weltkrieg die Erträge aus kirchlichem Grundbesitz etwa 65%, die Erträge aus Kapitalvermögen etwa 35% aller kirchlichen Vermögenserträge aus<sup>3</sup>.

Die dritte Säule schließlich besteht in den Einnahmen aus den Kirchensteuern. Das Recht, Kirchensteuern zu erheben, war in Preußen in den Jahren 1903-1906 gesetzlich fixiert worden. Es eröffnete der Kirche eine stetige und zuverlässige Einnahmequelle, die im 20. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung gewann. Das Kirchensteuerwesen unterschied sich allerdings von dem heutigen. Nur die einzelnen Kirchengemeinden durften ihre Mitglieder zur Entrichtung von Steuern heranziehen, und auch nur soweit es »zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse« notwendig war und »soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen nicht ausreichten«<sup>4</sup>. Das heißt, daß die Kirchensteuern eine subsidiäre Einnahmequelle der Kirchengemeinden waren; sie wurden nicht grundsätzlich und immer in gleicher Höhe erhoben, sondern sie wurden in jedem

2 Kirchliches Jahrbuch 1911, S. 359; auch: Artur BREITFELD, Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Preußen auf Grundlage der Reichsverfassung. Breslau 1929.

3 Gesamtübersicht zu EO I 8639/26 betr. Die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1925 sowie das Pfarrstellenvermögen und die Steuerleistung der Gemeinden im Konsistorialbezirk Schlesien, in: EZA 7/5173.

4 Kirchengesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1905, S. 31, zit. nach Ernst Rudolf HUBER u. Wolfgang HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1983 (Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 3), S. 42.

Jahr vom Gemeindekirchenrat neu festgesetzt, sofern die Einnahmen der Kirchengemeinde aus ihrem Vermögen zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichten. Die Höhe war von dem Fehlbetrag in der Kirchenkasse abhängig. Gemeinden mit großen Erträgen aus ihrem Besitz konnten daher auf Kirchensteuer ganz verzichten oder erhoben nur einen sehr geringen Prozentsatz, während in Gemeinden mit schlechterer Kapitalausstattung die einzelnen Gemeindeglieder erheblich höher belastet wurden. Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuern war die Staatseinkommensteuer. Daneben konnte die Grund- und Gebäudesteuer als Maßstabsteuer herangezogen werden. Diese Möglichkeit war für Gemeinden in ländlichen Gebieten besonders wichtig, da Landwirte in der Regel nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Für Kirchenmitglieder, die keine Einkommensteuer, sondern Lohnsteuer bezahlten, dienten fingierte Steuersätze als Grundlage für die Berechnung der Kirchensteuer.

Für übergeordnete Aufgaben mußten die Gemeinden eine gesamtkirchliche Umlage und eine provinzialkirchliche Umlage abführen. Aus diesen Umlagen wurden die Kosten für die General- bzw. Provinzialsynode gedeckt. Außerdem mußten die Kirchengemeinden über die gesamtkirchliche Umlage Beiträge zu Hilfsfonds leisten, aus denen Beihilfen zur Errichtung neuer Pfarrstellen, Beihilfen im Rahmen der Ausbildung von Geistlichen und Beihilfen für ärmere oder in Not geratene Gemeinden und für die deutschen Auslandsgemeinden bezahlt wurden. Als gesamtkirchliche Umlage mußten alle Gemeinden den gleichen Prozentanteil – in der Zeit unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg waren es  $7\frac{1}{2}\%$  – des jeweiligen Staatseinkommensteuersolls abführen.

Die durchschnittliche Kirchensteuerbelastung betrug nach einer Aufstellung des Evangelischen Oberkirchenrates im Jahre 1907 in Schlesien 18% der Staatseinkommensteuer. Schlesien lag damit leicht unter dem gesamtpreußischen Durchschnitt von 20%<sup>5</sup>.

Im Parochialverband Breslau mußten im Jahre 1907 nur 12% der Staatseinkommensteuer als Kirchensteuer abgeführt werden, 1908 wurde wegen der Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlage der Satz auf 18% festgesetzt, 1915 stieg er auf 22%, da sich durch den Krieg die finanzielle Situation verschärft hatte<sup>6</sup>. Der Gemeindeverband Breslau ist sicher nicht repräsentativ für alle schlesischen Kirchengemeinden, zu-

5 7/4921.

6 Bericht des Konsistoriums Breslau an den EOK vom 29.1.1916, 7/4921.

mal er vorwiegend Stadtgemeinden umfaßte, während die Masse der schlesischen Gemeinden in ländlichem Gebiet lag. In der Kirchengemeinde Kaiserswaldau<sup>7</sup> wurden in diesen Jahren die Gemeindemitglieder mit 12% der Einkommensteuer zur Kirchensteuer veranlagt, doch werden in jedem Jahr daneben noch besondere Umlagen für bestimmte Zwecke erhoben, so daß die Gesamtbelastung 16-18% erreichte<sup>8</sup>.

Die gleichmäßige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung in dem Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg ließ das Staatseinkommensteuersoll in Preußen stetig leicht ansteigen, so daß die Gemeinden bei gleichbleibenden Prozentsätzen höhere Einnahmen verzeichnen konnten. Auf diese Weise konnte die Ausweitung der kirchlichen Aufgaben, vor allem in den Großstädten, ohne sichtbare Erhöhung der Kirchensteuer finanziert werden. Nach Kriegsbeginn im Jahre 1915 sank das Einkommensteuersoll zunächst etwas ab, es stieg aber ab 1916 wieder an und erreichte schließlich Steigerungsraten von 28% im Jahr 1918 und 47% im Jahr 1919<sup>9</sup>. Diese hohen Steigerungsraten waren Ergebnis der überhitzten Konjunktur in der kriegswichtigen Industrie und der beginnenden Inflation.

#### DER ERSTE WELTKRIEG

Verglichen mit den verheerenden Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges waren die unmittelbaren materiellen Folgen des Ersten Weltkrieges für die Zivilbevölkerung und auch für die Kirchengemeinden eher gering. Natürlich mußten die Kirchengemeinden Opfer bringen. Sie mußten fast alle ihre Glocken abliefern, ebenso wie das Kupfer, mit dem die Kirchendächer gedeckt waren, Blitzableiteranlagen, Orgelpfeifen oder sonstiges Gerät, das aus den begehrten kriegswichtigen Metallen bestand. Außerdem mußten sie die Familien derjenigen Kirchenbedien-

7 Aus der Kirchengemeinde Kaiserswaldau, Kirchenkreis Haynau, Niederschlesien, liegt im EZA ein Protokollbuch, in dem die Sitzungen des Gemeindepfarrerfestgehalten sind. Aus diesen Protokollen lassen sich die Auswirkungen der wirtschaftlichen Veränderungen auf eine Kirchengemeinde ablesen. Es wird daher im Folgenden wiederholt zitiert.

8 Protokollbuch der Kirchengemeinde Kaiserswaldau, EZA 507/97/5.

9 1914 betrug das Staatseinkommensteuersoll 15,2 Millionen Mark. Es sank im Jahre 1915 um 4,5% auf 14,5 Millionen Mark, stieg aber dann im Jahre 1916 wieder um 6% an auf 15,4 Millionen Mark, 1917 stieg es um 11,8% auf 17,2 Millionen, 1918 um 24% auf 21,4 Millionen und 1919 schließlich wiederum um 47% auf 47,8 Millionen Mark. Nach den Angaben des Konsistoriums Breslau gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat aus den Jahren 1915 bis 1920 (7/4923 - 7/4924).

steten, die zum Kriegsdienst eingezogen waren, versorgen und zusätzlich Vertretungskräfte bezahlen. Daneben brachten sie freiwillig erhebliche Kollekten für die Versorgung von Kriegsopfern auf. Rechnet man alle diese Aufwendungen zusammen, so ergeben sich erkleckliche Summen, doch konnten diese Opfer von den meisten Kirchengemeinden durchaus verkraftet werden.

Von großer Bedeutung für die spätere Entwicklung war, daß viele Kirchengemeinden ihr verfügbares Kapital während des Krieges in Kriegsanleihen anlegen. Mit Hilfe der Kriegsanleihen machte sich der Staat privates Kapital nutzbar, um seinen enormen Finanzbedarf zu decken. Sie sollten nach dem Krieg an die Gläubiger zurückgezahlt werden, wobei vorausgesetzt wurde, daß Deutschland den Krieg gewinnen und von den Besiegten Reparationsleistungen erhalten würde. Insgesamt wurden zwischen 1914 und 1918 knapp 90 Milliarden Goldmark dem Staat zur Verfügung gestellt<sup>10</sup>.

Das Breslauer Konsistorium unterstützte mit aller Kraft die staatlichen Wünsche nach immer mehr Geld. Regelmäßig forderte es im Amtsblatt die schlesischen Kirchengemeinden auf, flüssige Kapitalien in Kriegsanleihen anzulegen. Als besonders günstige und gewinnträchtige Geldanleihe empfahl es, immobilen Besitz durch Hypotheken zu belasten und mit dem dadurch gewonnenen Geld, Kriegsanleihen zu zeichnen. Nach einer Musterrechnung, die im Amtsblatt veröffentlicht wurde, war der Gewinn durch die Zinsen, die die Kriegsanleihe abwarf, deutlich höher als die Hypothekenzinsen, die für das aufgenommene Geld zu bezahlen waren, so daß unter dem Strich für die Kirchengemeinde ein Gewinn übrigblieb. Kriegsanleihen erschienen also als eine sichere und gewinnträchtige Geldanlage<sup>11</sup>. Seine Empfehlungen zur Beteiligung an den Kriegsanleihen begründete das Konsistorium allerdings nicht nur mit finanziellen Argumenten: *Aber ganz abgesehen von diesen außerordentlich günstigen Bedingungen haben, wie alle vaterländischen Kreise, so auch in hervorragendem Maße die Kirchengemeinden und kirchlichen Institute, deren Gedeihen mit den Geschicken unseres Vaterlandes untrennbar verbunden ist, die unabewisliche Pflicht, mit allen Kräften zur Stärkung unserer finanziellen Kriegsrüstung beizutragen*<sup>12</sup>. Die Kirchengemeinden folgten den Aufrufen gern. Leider konnte ich keine

10 Kirchliches Jahrbuch 1918 S. 403 f.

11 Kirchliches Amtsblatt für Nieder- und Oberschlesien Nr. 7 vom 26.3.1917, S. 1 f.

12 Kirchliches Amtsblatt für Nieder- und Oberschlesien Nr. 17, 1914 S. 107

konkreten Zahlen ermitteln, wie hoch die Aufwendungen für Kriegsanleihen in der Kirchenprovinz Schlesien insgesamt waren. Als anschauliches Beispiel möge wieder die kleine Kirchengemeinde Kaiserswaldau dienen. Sie brachte in den Jahren des Ersten Weltkrieges insgesamt 22.000 Goldmark für Kriegsanleihen auf, wobei der jährliche Gesamteint für ihre Kirchenkasse in dieser Zeit etwa 2.000 Goldmark betrug<sup>13</sup>. Die in Kriegsanleihen angelegten Kapitalien gingen in der Inflation weitgehend verloren.

#### WEIMARER VERFASSUNGSKOMPROMIß UND KIRCHLICHES FINANZWESEN

Viel schlimmer als alle außenpolitischen Folgen des Krieges schienen sich für die evangelische Kirche in Preußen die innenpolitischen Umwälzungen auszuwirken. Das Ende der Monarchie und die Veränderungen der innenpolitischen Kräfteverhältnisse lösten Befürchtungen aus, daß eine klare Trennung zwischen Staat und Kirche durchgeführt und die Kirche auf den Status eines Vereins reduziert werden könnte<sup>14</sup>. Damit wäre auch das gesamte kirchliche Finanzsystem ins Wanken geraten.

Die Weimarer Verfassung erkannte die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts an und garantierte ihnen den Anspruch auf ihre Kirchengüter. Auch das Recht der Erhebung von Kirchensteuern wurde in der Verfassung bestätigt. Ferner erhielten die Kirchen weiterhin Staatsleistungen. Ihre Ablösung wurde zwar in Aussicht gestellt, doch war sie von einer gesetzlichen Regelung der Frage abhängig. Diese wiederum erwies sich als außerordentlich schwierig und kam daher während der Zeit der Weimarer Republik nicht zustande. Den Kirchen wurde außerdem zugestanden, daß die Staatsleistungen der Geldentwertung angepaßt wurden<sup>15</sup>. Dadurch blieb der Kirche in den 1920er Jahren wenigstens eine feste und zuverlässige Stütze ihrer Finanzen erhalten. Die beiden anderen Säulen, nämlich die Erlöse aus kirchlichem Vermögen und die Einnahmen aus Kirchensteuern, waren von der wirt-

13 Protokollbuch der Kirchengemeinde Kaiserswaldau, EZA 507/97/5.

14 Dazu die Vorkehrungen, die der EOK traf, um einer möglichen rechtlichen Veränderung vorzubeugen in 7/943 und 7/944.

15 Ernst Rudolf HUBER u. Wolfgang HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Band 4 Berlin 1988. S. 163-165.

schaftlichen Konjunktur abhängig. Sie gerieten in den Strudel der turbulenten wirtschaftlichen Entwicklung in den 1920er Jahren.

Das große wirtschaftliche Problem, das der Krieg hinterließ, war die Zerrüttung der Staatsfinanzen durch die Kriegswirtschaft und die Inflation. Den Zeitgenossen wurde diese Entwicklung erst in ihrer ganzen Tragweite bewußt, als sich die Inflation ins Maßlose steigerte, wobei der Zusammenhang zwischen der Kriegswirtschaft und der Inflation in der Regel nicht hergestellt wurde, sondern der verlorene Krieg und vor allem die Reparationsleistungen, die an die Siegermächte zu bezahlen waren, als Ursache vermutet und politisch ausgebeutet wurden.

Die Inflation begann allerdings nicht erst 1921, sondern bereits 1914, und ihren entscheidenden Anstoß erhielt sie, als 1916 die Staatsverschuldung erstmals die Gesamtsumme der Inlandsanleihe überstieg. In den folgenden Jahren wurde zur Finanzierung des Kriegsbedarfs hemmungslos die Gelddruckpresse in Gang gesetzt, so daß sich nicht nur die Staatsverschuldung, sondern auch der Papiergeeldumlauf vervielfachte. Die Staatsschuld betrug im Jahre 1913, also zu einer Zeit normaler wirtschaftlicher Entwicklung, 5 Milliarden Goldmark, 1919 war sie auf 144 Milliarden Goldmark angestiegen. Der Papiergeeldumlauf erhöhte sich von 2 Milliarden Mark im Jahre 1913 auf 45 Milliarden Mark im Jahre 1919<sup>16</sup>.

#### DIE PFARRERBESOLDUNG UND DIE ERTRÄGE DES KIRCHLICHEN VERMÖGENS

Eine wichtige Frage, die nach dem Ende des Krieges gelöst werden mußte, war die Neuregelung der Pfarrerbesoldung. Während des Krieges hatte der preußische Staat, ebenso wie er seinen Beamten Teuerungszulagen gewährte, auch der Kirche Geld zur Verfügung gestellt, damit sie bei entsprechender Eigenbeteiligung den Geistlichen einen gewissen Einkommensausgleich zukommen lassen konnte.

Die Besoldung und Versorgung der Geistlichen war allerdings in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Nach den geltenden Gesetzen aus den Jahren 1898 bis 1909 verwalteten die Kirchengemeinden das gesamte kirchliche Vermögen einschließlich der Pfründen, die ursprünglich an einzelne Pfarrstellen gebunden waren. Aus den Erträgen wurden die Gehälter der Geistlichen bezahlt. Weil aber auf der einen Seite die

<sup>16</sup> Eberhard KOLB, Die Weimarer Republik. 2. Aufl. München 1988. S. 177 ff.

Pfründenerträge in manchen Gemeinden sehr niedrig waren, andererseits die Geistlichen einheitlich bezahlt werden sollten, stellte der Staat jährlich einen bestimmten Betrag als Ausgleich zur Verfügung.

Daher waren auch zunächst die Kirchengemeinden aufgerufen, aus den Pfründenerträgen den Geistlichen ebenso wie den Kantoren und anderen kirchlichen Bediensteten Teuerungszulagen zu bezahlen. Allerdings konnte auf diesem Wege keine befriedigende Lösung gefunden werden. Nachdem die außerdordentlichen staatlichen Teuerungszulagen weggefallen waren, mußte eine Neuregelung für die Pfarrerbesoldung gefunden werden. Eine Übergangslösung brachte das Gesetz über »Die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen« vom 17.12.1920<sup>17</sup>. Der Staat sicherte darin den Kirchen zeitlich begrenzt bis zum 31. März 1923 bestimmte Zuschüsse zu. Danach sollte eine gesetzliche Regelung für die dauernden Staatszuschüsse zur Besoldung der Geistlichen getroffen werden. Bis zum 1. Oktober 1922 sollten die Kirchen feststellen, inwieweit sie aus eigenen Mitteln für den Besoldungsbedarf aufkommen konnten. Der Berechnung der kirchlichen Leistungsfähigkeit mußte eine optimale Ausnutzung des kirchlichen Vermögens zu Grunde gelegt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wandte sich daher am 13. August 1920 an alle Kirchengemeinden mit der Aufforderung, die Pachterträge des kirchlichen Grundbesitzes den zeitgemäßen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Pachtverträge stammten in der Regel noch aus der Vorkriegszeit. Die darin festgelegten Pachtzinsen entsprachen dem Geldwert dieser Jahre. Daher sollten die Kirchengemeinden darauf dringen, möglichst schnell neue Verträge abzuschließen, die den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung trugen. Die Möglichkeit zur Kündigung der alten Verträge eröffnete die preußische Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920, die gestattete, daß Pachtverträge vorzeitig gekündigt werden konnten, wenn sie unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar eine schwere Unbilligkeit darstellten<sup>18</sup>.

Was aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats vielleicht eine billige und gerechtfertigte Forderung war, brachte für die Pfarrer in den Gemeinden erhebliche Probleme mit sich, denn sie standen vor der un-

17 Preußische Gesetzesammlung 1921, S. 4.

18 Kirchliches Amtsblatt für Nieder- und Oberschlesien Nr. 13 vom 3.9.1920, S. 101-105.

dankbaren Aufgabe, diese Forderungen gegenüber den Pächtern durchzusetzen, die häufig eigene Gemeindeglieder, zuweilen auch der Patron der Gemeinde waren. Es verwundert daher nicht, daß das Breslauer Konsistorium an den Evangelischen Oberkirchenrat immer wieder berichten mußte, daß optimale Erträge für das verpachtete Kirchenland nur in wenigen Gemeinden erreicht würden. *In der Mehrzahl der Fälle erweist sich jedoch die Ängstlichkeit der Geistlichen, welche den Vorwurf der Habgier fürchten, die Gleichgültigkeit oder wohl auch das persönliche Interesse der Ältesten und die Scheu vor langwierigen Verhandlungen mit den Pächtern und vor dem Verfahren bei dem Pachteinigungsamt der angemessenen Ausnutzung des Grundbesitzes hinderlich. Wir gehen jedem einzelnen Fall nach, um überall die im Interesse der Landeskirche unbedingt nötige Ertragssteigerung zu erzielen, und finden dabei seitens einer größeren Zahl von Kreissynodalvorständen ernste und wirkungsvolle Unterstützung, mitunter freilich auch nur geringes Verständnis und schwächerlichen Beistand<sup>19</sup>.*

Unter den Bedingungen einer galoppierenden Inflation war allerdings eine Steigerung der Pachterträge unmöglich. Pachtverträge wurden in der Regel langfristig abgeschlossen. Der darin festgelegte Pachtzins war auf eine konstante wirtschaftliche Entwicklung abgestimmt. Außerdem wurde die Pacht in der Regel im Voraus bezahlt, so daß in der Zeit der rapiden Geldentwertung der Pachtzins nach kurzer Zeit nur noch einen Bruchteil des ursprünglichen Wertes besaß. Während das Breslauer Konsistorium im Herbst 1920 den Kirchengemeinden dringend empfohlen hatte, als Pachtzins einen festen Geldbetrag zu vereinbaren, der zu einem festen Termin zu entrichten war, veranlaßte der rapide Wertverlust des Geldes das Konsistorium schon wenige Monate später, die schlesischen Kirchengemeinden aufzufordern, den Pachtzins in mehreren Raten über das Jahr verteilt bezahlen zu lassen. Im Juni 1922 gab es als neue Richtlinie bekannt, daß feste Geldbeträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden dürfen, normalerweise sollte sich die Höhe des Pachtzinses nach der Höhe des Roggenpreises zum Zeitpunkt der Fälligkeit richten<sup>20</sup>. Auch die Bezahlung in Form von Naturalien sollte erwogen werden, sofern unter den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ein müheloser und gewinnträchtiger Verkauf der Güter zu erwarten war. Bei Neuverpachtungen sollten auf jeden Fall

<sup>19</sup> Konsistorium Breslau an EOK am 9.12.1922 in EZA 7/5365.

<sup>20</sup> Kirchliches Amtsblatt für Nieder- und Oberschlesien Nr. 9 vom 19. Juni 1922.

solche Vereinbarungen getroffen werden, aber auch bestehende Pachtverträge sollten soweit möglich in dieser Weise verändert werden.

Allerdings bekamen die Gemeinden auch dadurch die Auswirkung der Inflation nicht unter Kontrolle. Besonders krasse Beispiele für das Mißverhältnis zwischen Pachteinnahmen und den steigenden Ausgaben berichtete das Konsistorium Breslau am 23. März 1923 an den Evangelischen Oberkirchenrat: so forderte beispielsweise die Landwirtschaftskammer Schlesien von der Kirchengemeinde Karzem, Kirchenkreis Nimptsch, als Kammerbeitrag für das Jahr 1923 für den Pfründebesitz 1,5 Milliarden Mark. Der Ertrag für diese Pfründe im gesamten Pachtjahr 1922/23 belief sich aber nur auf 30 Millionen Mark. Da der Beitrag – aus verständlichen Gründen – innerhalb von drei Tagen fällig war, stand die Gemeinde vor unlösbaren Problemen, da solch ungeheure Summen auch durch eine Umlage sämtlicher Gemeindeglieder nicht aufzubringen waren<sup>21</sup>. Ähnliche Schwierigkeiten mußten auch andere schlesische Landgemeinden bewältigen.

Da nach Meinung der kirchlichen Oberbehörden die Steigerung der Pachterträge viel zu nachlässig betrieben wurde, schlugen sie gegenüber den Kirchengemeinden immer härtere Töne an. Im Dezember 1923 wurde im Evangelischen Oberkirchenrat ein »Entwurf einer Allgemeinen Anweisung zur zeitgemäßen Ausnutzung des kirchlichen Grundbesitzes« erarbeitet, der die Forderungen noch einmal sehr eindringlich zusammenfaßte: *Die steigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Reiches und der Länder erfordern die zeitbewußte Weiterentwicklung aller selbständigen Einnahmequellen der Kirche, damit diese in die Lage gesetzt wird, mehr als bisher ihre wirtschaftlichen Lasten selbst zu tragen. Das Bewußtsein der Notwendigkeit solchen Bestrebens muß unbedingtes Gemeingut jeder kirchlichen Stelle sein und es ist nicht zu verantworten, wenn angesichts der Befriedigung des eigenen Bedürfnisses dem allgemeinen Gesichtspunkt bisweilen nicht mit der genügenden Tatkraft Rechnung getragen wird.* Daß es für den Geistlichen vor Ort im Einzelfall schwierig und unangenehm sein kann, die Forderungen durchzusetzen, wird zwar anerkannt; mit einigem guten Willen und Einsatzbereitschaft müssen die Schwierigkeiten aber zu meistern sein. *Wer sich in dieser Pflicht irgendwie beirren läßt, handelt pflichtwidrig und setzt sich dem disziplinarischen Einschreiten der zuständigen kirchlichen Behörden aus. Es geht nicht an, daß einzelne Gemeindeglieder*

21 Konsistorium Breslau an EOK am 9.12.1922 (wie Anm. 19).

*der sich durch billige Pachten auf Kosten der kirchlichen Kassen bereichern und andere dafür durch um so höhere Kirchensteuern und Umlagen belastet werden; es darf nicht geschehen, daß an einzelnen Orten Kirchengut um ein Nichts vergeben wird, während an anderen der wirtschaftliche Zusammenbruch der Kirche auch ihre geistige Bedeutung in schwere Gefahr bringt. Wo Versäumnisse in der vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens bekannt werden, muß das Konsistorium unnachgiebig einschreiten durch Entzug der Beihilfen, Zwangsetatisierung, persönliches Haftbarmachen der schuldigen Ältesten oder sonstige Disziplinarmaßnahmen<sup>22</sup>.*

Veröffentlicht wurden diese Ausführungen erst einige Monate später, als bereits die Währungsreform durchgeführt worden war<sup>23</sup>. Sie lenkte das Wirtschaftsleben zwar wieder in geregelte Bahnen, sie konfrontierte die Kirche und die Gemeinden jedoch mit neuen Schwierigkeiten. Es zeigte sich sehr schnell, daß der kirchliche Grundbesitz mehr als früher eine wichtige Basis des kirchlichen Finanzsystems geworden war, denn das Kapitalvermögen hatten Kirchen und Kirchengemeinden durch die Inflation zu einem erheblichen Teil eingebüßt. Nach einer statistischen Aufstellung über den Erlös aus Kapital und Grundbesitz in der Kirchenprovinz Schlesien hatte sich im Jahre 1925 der Erlös aus Kapitalvermögen im Vergleich zum Jahre 1914 von 440.000 Mark auf 16.000 Mark reduziert, während der Erlös aus dem kirchlichen Grundbesitz beinahe wieder den Vorkriegswert von 730.000 Mark erreicht hatte<sup>24</sup>. Nach einer Schätzung aus dem gleichen Jahr hatten alle evangelischen Landeskirchen in Deutschland durch den Verlust ihres Kapitalvermögens eine Verminderung ihrer Zinseinnahmen um 11 Millionen Mark jährlich zu verkraften<sup>25</sup>. Gegenüber solchen Zahlen ist eine gewisse Skepsis angebracht. Sie sind vermutlich zu hoch, denn sicher sollten sie auch dazu dienen, die Verarmung der Kirche, die in diesen Jahren überall beklagt wurde, zu beweisen. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Kirche erhebliche Vermögenswerte durch die Inflation eingebüßt hat.

22 Entwurf einer Allgemeinen Anweisung zur zeitgemäßen Ausnutzung des kirchlichen Grundbesitzes. In: EZA 7/5356.

23 Kirchliches Amtsblatt für Nieder- und Oberschlesien Nr. 8 vom Mai 1924 S. 78.

24 Gesamtübersicht ... betr. Die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1925 sowie das Pfarrstellenvermögen und die Steuerleistung der Kirchengemeinden im Konsistorialbezirk Schlesien in EZA 7/5173.

25 Kirchliches Jahrbuch 1926, S. 564.

Dieses Schicksal traf natürlich nicht nur die Kirchen. Die Währungsreform sah zunächst keine Aufwertung der alten Kapitalbestände vor. Erst nach heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen wurden 1925 das Gesetz über die Ablösung der öffentlichen Anleihen und das Gesetz über die Aufwertung der Hypotheken erlassen. Sie sahen eine Aufwertung von Hypotheken auf 25% und von Sparguthaben auf 12,5% vor, Kriegsanleihen wurden auf 1,5% aufgewertet, wobei eine endgültige Ablösung auf die Zeit nach dem Ende der Reparationszahlungen verschoben wurde. Für die Kirchen waren recht günstige Regelungen getroffen, so daß die Verluste niedriger ausfielen als zunächst befürchtet. Die positiven Auswirkungen machten sich jedoch erst einige Jahre später bemerkbar.

Zusammenfassend heißt es im Geschäftsbericht des Evangelischen Konsistoriums Breslau für die Jahre 1924 und 1925 über die Entwicklung: *Einen großen Fortschritt für die kirchliche Finanzverwaltung bedeutete die Wiederkehr stabiler Geldverhältnisse. Aber es zeigte sich nun deutlich die große Verarmung fast aller Kirchengemeinden. Viele Kirchengemeinden hatten in der Inflationszeit ihren Kriegsanleihebesitz verkauft und den Erlös bei mündelsicheren Banken angelegt. Eine Aufwertung kommt also hier nicht in Frage. Ebenso sind vielfach Hypotheken, die noch vor dem 15. Juni 1922 zurückbezahlt wurden, vorbehaltlos angenommen worden. Die Beratung der Kirchengemeinden in den schwierigen Aufwertungsfragen war eine der Hauptaufgaben der letzten Jahre. Es läßt sich noch nicht übersehen, was an Kapitalbesitz gerettet wird. Jedenfalls wird es aus den oben angeführten Gründen und im Hinblick darauf, daß die Kirchengemeinden ihr Geld weniger in Hypotheken, sondern ganz überwiegend in Reichs-, Staats- und Kommunalpapieren angelegt hatten, nur eine sehr geringe Summe sein. Besonders hart betroffen sind diejenigen Kirchengemeinden, die ihren Grundbesitz – manchmal mit hohen Summen – landschaftlich hatten beleihen lassen, um Kriegsanleihen zeichnen zu können, und die Kriegsanleihestücke veräußert hatten. Sie haben erhebliche Aufwendungen für die Rückzahlung der Landschaftlichen Schulden zu machen, ohne irgend eine Gegenannahme aus dem Kriegsanleihebesitz zu haben<sup>26</sup>.*

---

26 Geschäftsbericht des Konsistoriums Breslau für die Jahre 1924 und 1925 Teil V vom 27.11.1926 in EZA 7/15541.

Nachdem ein großer Teil des Kapitalvermögens verloren war, gewannen die Kirchensteuern als kirchliche Einnahmequelle an Bedeutung.

#### KIRCHENSTEUERN

Das Kirchensteuerwesen machte in den 1920er Jahren verschiedene Veränderungen durch. 1920 stellte eine grundlegende Steuerreform das staatliche Steuersystem auf eine neue Basis. Da die Staatseinkommensteuer abgeschafft und durch eine Reichseinkommensteuer ersetzt wurde, gab es zunächst keine Maßstabsteuer mehr für die Kirchensteuer. Es war eine Reihe von staatlichen und kirchlichen Gesetzen nötig, um die Kirchensteuer auf die neuen Verhältnisse umzustellen. Für die Frage, nach welchem Maßstab diejenigen Kirchenmitglieder, die zur Lohnsteuer nicht aber zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zur Kirchensteuer herangezogen werden können, wurde zunächst keine befriedigende Lösung gefunden, so daß im Laufe der 1920er Jahre mehrfach Veränderungen vorgenommen wurden. Ähnliches gilt für die Grundvermögenssteuer als Maßstabsteuer.

Die staatlichen Finanzämter, die den Kirchengemeinden die Unterlagen für die Veranlagung der Gemeindemitglieder zur Kirchensteuer liefern sollten, waren mit der Umstellung des Steuersystems zunächst völlig überfordert. Sie konnten den Kirchengemeinden nur mit großen Verspätungen die Höhe der Reichseinkommensteuer angeben, so daß die Grundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer fehlte. Außerdem waren offenbar in den ersten Jahren nach der Steuerreform so viele Steuerbescheide fehlerhaft, daß eine Flut von Widersprüchen über die Finanzämter hereinbrach, die die Ermittlung der Steuerschuld weiter verzögerten.

Für die Berechnung der Kirchensteuer für 1920 wurde als vorläufiger Maßstab der Ertrag der Staatseinkommensteuer von 1919 zugrunde gelegt. Zu dieser Zeit erreichte die Inflation allerdings schon relativ hohe Raten, so daß sich in den Gemeinden Unsicherheit darüber ausbreitete, wie sie die laufenden Ausgaben decken konnten. Die Diskrepanz wird deutlich, wenn man die Vergleichszahlen nebeneinander sieht: das Staatseinkommensteuersoll für 1919 für die gesamte Kirchenprovinz Schlesien betrug knapp 28 Millionen Mark, 1920 erreichte es eine Höhe von ca. 588 Millionen Mark. Die Schwierigkeiten setzten sich in den folgenden Jahren fort, bis 1923 die Veranlagung zur Reichs-

einkommensteuer fast unmöglich wurde, da die zerrüttete Währung keine realistische Einschätzung mehr zuließ.

Prekär wurde die finanzielle Situation der Kirchengemeinden im Laufe des Jahres 1922, als die Inflationsraten sich ins unermeßliche steigerten. Während die Ausgaben mit der Inflation Schritt hielten und astronomische Summen erreichten, waren die Einnahmen an Maßstäben orientiert, die aus der Zeit einer einigermaßen regelmäßigen Wirtschaftsentwicklung stammten. Durch außerordentliche Umlagen und Gebührenerhöhungen versuchten sich die Gemeinden über Wasser zu halten, doch standen immer wieder Gemeinden vor der Zahlungsunfähigkeit. Werfen wir einen Blick in die Gemeinderatsprotokolle von Kaiserswalda für die Zeit zwischen dem November 1922 und dem November 1923, also für die Zeit, in der die Inflation ihre heißeste Phase erreichte: Am 1. November 1922 werden die Gebühren für die besonders festliche Gestaltung von Trauungen erhöht. Am 8. November 1922 werden zusätzlich die Gebühren für die Dienste des Kirchwarts und des Organisten erhöht. Am 11. Februar 1923 wird eine außerordentliche Umlage von 6% des letzten Einkommensteuersolls zur Deckung des Fehlbetrages in der Kirchenkasse beschlossen. Der Prozentsatz für die Kirchensteuer des laufenden Jahres wird auf 18% geschätzt. Am 2. März wird der Prozentsatz der Kirchensteuer auf 20% erhöht. Am 27. April wird eine Grabstellengebühr eingeführt. Außerdem wird über die Erhöhung des Kirchensteuersatzes von 20 auf 50% diskutiert. Die Gebühren für Trauungen sollen um das fünf- bis zehnfache erhöht werden. Am 5. August wird eine vorläufige Erhöhung der Gebühren um das 100fache beschlossen. Für die endgültige Festlegung sollen Erkundigungen bei den Nachbargemeinden über deren Gebühren eingezogen werden. Außerdem muß die Gemeinde wegen Zahlungsunfähigkeit der Kirchenkasse ein Darlehen aufnehmen. Am 12. September werden die Gebühren, die im August um das hundertfache erhöht wurden, noch einmal um das zehnfache angehoben. Die Kirchensteuer hat mit 50% des Einkommensteuersolls von 1921 bei weitem nicht den Bedarf gedeckt. Es wird daher eine Umlage in Höhe des 500fachen Betrages der Kirchensteuer beschlossen. Im November 1923 beschließt der Gemeindeparkirchenrat, für kirchliche Gebühren keine festen Geldbeträge mehr zu erheben, sondern die Gebühren auf der Grundlage des jeweiligen Roggenpreises zu berechnen. Im Dezember 1923 wird die Kirchensteuer für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1922/23 nach Goldmarkwährung

berechnet<sup>27</sup> entsprechend einem Erlaß des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24.10.1923<sup>28</sup>. Damit konnte das Finanzwesen wieder auf eine feste Basis gestellt werden.

Für die Gemeinden war es allerdings auch nach der Währungsreform zunächst noch schwierig, von den Finanzämtern zuverlässige Unterlagen über die Einkommensteuerschuld ihrer Mitglieder zu bekommen, wie aus den Verwaltungsberichten der Konsistorien an den Evangelischen Oberkirchenrat hervorgeht. In seinem Geschäftsbericht für die Jahre 1924 und 1925 schreibt das Breslauer Konsistorium an den Evangelischen Oberkirchenrat: *Infolge des Verlustes des Vermögens sind die schon früher an Zahl geringen Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nicht zu erheben brauchten, jetzt wohl ganz geschwunden. Die Belastung der Kirchengemeinden mit Steuern ist überhaupt eine wesentlich höhere geworden, als sie es vor dem Kriege war. Die Kirchensteuererhebung hat den Kirchengemeinden bei der Verwirrung und den wiederholten Änderungen im Reichssteuerwesen und bei der Schwierigkeit, von den überlasteten Finanzämtern die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, viel Mühe gemacht und manche Härte gezeigt*<sup>29</sup>. Die Aussage, daß die Belastung der Kirchengemeinden mit Kirchensteuern eine höhere als vor dem Krieg sei, muß etwas relativiert werden: die Prozentsätze der Kirchensteuer haben in den Jahren nach der Inflation etwa die gleiche Höhe wie vor dem Krieg. Als durchschnittlicher Kirchensteuersatz für das Jahr 1924 für die Kirchenprovinz Schlesien wird ein Satz von 17% angegeben, im Jahr 1907 lag der durchschnittliche Satz bei 18%. Da jedoch die staatlichen Steuersätze in den 1920er Jahren erheblich höher lagen als in der Vorkriegszeit, waren die Kirchensteuerbeiträge natürlich bei gleichem Prozentanteil entsprechend höher. Das Breslauer Konsistorium kann im Jahre 1928 glücklicherweise an den Evangelischen Oberkirchenrat berichten: *Kirchenaustritte als ausgesprochene und erkennbare Folge steuerlicher Mißverhältnisse oder als Auswirkung einer sei es nun berechtigten oder unberechtigten Verärge-*

27 Protokollbuch des Gemeindekirchenrats Kaiserswalda, EZA 507/97/5.

28 Georg PAU u. Johannes HOSEmann, Die Kirchensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1924. Ein praktischer Leitfaden. Berlin 1924. S. 7.

29 Geschäftsbericht des Konsistoriums Breslau für die Jahre 1924 und 1925, Teil V, EZA 7/15541.

*rung im Einzelfalle sind erfreulicherweise nur in verschwindend geringer Zahl festzustellen<sup>30</sup>.*

Im Rechnungsjahr 1927/28 hatten sich die finanziellen Verhältnisse in Schlesiens Kirchengemeinden offenbar einigermaßen konsolidiert. Die Stimmung blieb jedoch pessimistisch, und die Klagen über die wirtschaftliche Not der Kirche rissen nicht ab. Wenig später brachte die Wirtschaftskrise neue Einbrüche mit sich: das Steueraufkommen war insgesamt rückläufig, Kirchensteuerpflichtige mußten nur allzuoft wegen Zahlungsunfähigkeit ihre Kirchensteuerschuld stunden lassen; und schließlich führte die staatliche Politik der Geldverknappung dazu, daß die Staatsleistungen zugunsten der Pfarrerbesoldung gekürzt wurden. Mitte der 1930er Jahre verbesserte sich die wirtschaftliche Situation wieder, allerdings sah sich die Kirche jetzt mit einer Bedrohung konfrontiert, die sie in ihrem geistigen Bestand stärker herausforderte, als die wirtschaftlichen Turbulenzen der 1920er Jahre.

30 Geschäftsbericht des Konsistoriums Breslau für die Jahre 1926 und 1927 1928 Teil V in EZA 7/15541; die Zahl der Kirchenaustritte lag in Schlesien im Jahre 1925 bei 5151, wobei die Anzahl der Kirchenmitglieder 2,2 Millionen betrug; die Rheinprovinz hatte etwa gleich viele Kirchenmitglieder, die Zahl der Kirchenaustritte lag doppelt so hoch bei 11.645; oder Brandenburg (mit Berlin) 6 Millionen Kirchenmitglieder und 37.392 Austritte; Gesamtübersicht zu EO I 8639/26 in EZA 7/5173.